STEFAN REUTER

Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* im Internationalen Privatrecht

Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen
120

Mohr Siebeck

TÜBINGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
Mitgliedern der Juristischen Fakultät
der Universität Tübingen

Band 120

Stefan Reuter

Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* im Internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Stefan Reuter, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Aix-en-Provence und London; Stipendiat des Evangelischen Studienwerks e. V. Villigst; 2009 Maîtrise en Droit (Aix-Marseille III); 2012 Erste Juristische Prüfung (Tübingen); 2014 LL.M. (Westminster School of Law); 2015 Promotion; seit 2015 Referendariat am Landgericht Tübingen.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

D 21 Rechtswissenschaftliche Dissertation der Eberhard Karls Universität Tübingen

ISBN 978-3-16-154427-9
ISSN 0082-6731 (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit entstand in den Jahren 2012 bis 2015 und wurde im Sommersemester 2015 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten teilweise bis Januar 2016 berücksichtigt werden.

Den Abschluss der Dissertation verdanke ich der Unterstützung zahlreicher Menschen. Allen voran möchte ich ganz besonders meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Martin Gebauer*, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart für die ausgezeichnete Betreuung meines Dissertationsvorhabens danken. Er hat mich nicht nur während der Promotion hervorragend betreut und viele hilfreiche Anregungen gegeben, die zum Gelingen dieser Arbeit maßgeblich beigetragen haben, sondern mich auch schon während des Studiums in engagierter Weise vielseitig unterstützt und gefördert. Herzlich danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. *Gottfried Schiemann* für die zügige Fertigstellung des Zweitgutachtens, die wertvollen Anmerkungen sowie die prägenden Anfangsjahre meines Studiums an der Juristischen Fakultät.

Mein Dank gebührt zudem Herrn *Richard Earle* LL.B., LL.M., M. C. I. Arb., T. E. P., F. H. E. A., mit dem ich während meines Aufenthalts an der Westminster School of Law in London zahlreiche Gespräche über die Haftung des *falsus procurator* im englischen Sachrecht führen durfte, sowie Frau *Friederike Erxleben*, die mir bei meinen Recherchen im römischen Recht hilfreich zur Seite stand. Dankbar bin ich auch Herrn Professor Dr. *Thomas Finkenauer*, M. A. für die Aufnahme meiner Dissertation in diese Schriftenreihe. Schließlich danke ich der *VG Wort* für die Übernahme der Druckkosten meiner Arbeit.

Während meines gesamten Studiums und darüber hinaus wurde ich von meiner Familie stets unterstützt. Besonders meinen Eltern *Sonja* und *Helmut* sowie meiner Lebenspartnerin *Sarah* danke ich für ihre große Geduld und ihren bedingungslosen Rückhalt während aller Höhen und Tiefen meiner Promotion.

Tübingen, im Frühjahr 2016 Stefan Reuter

Inhaltsübersicht

Einleitung 1

A. Einführung 1

B. Fragestellung und Gegenstand der Arbeit 4

C. Gang der Untersuchung 5

Kapitel 1: Die Qualifikation im internationalen Privatrecht 9

A. Begriff 9

B. Qualifikationsstatut 41

C. Qualifikationsmethode 46

D. Unterschied zu den bisherigen monistischen Qualifikationstheorien 56

E. Vorteile des neuen Qualifikationsansatzes 57

F. Zusammenfassung 67

Kapitel 2: Die Haftung des *falsus procurator* im Sachrecht und im DCFR 69

A. Die Haftung des *falsus procurator* im deutschen Sachrecht 69

B. Die Haftung des *falsus procurator* in anderen mitgliedstaatlichen Sachrechten 112

C. Die Haftung des *falsus procurator* im DCFR 130

D. Zusammenfassung 145

Kapitel 3: Der Meinungsstand zur Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* 147

A. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in Deutschland 148

B. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in England 156

C. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in Frankreich ... 162
D. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in Österreich ... 165
E. Ergebnis ... 168

Kapitel 4: Die objektive Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* ... 169
A. Monistische Qualifikationsmethode und Folgen für die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* ... 169
B. Rom I-Verordnung ... 170
C. Rom II-Verordnung ... 205
D. Deutsches autonomes internationales Privatrecht ... 247
E. Eigenständiges objektives Statut für die Haftung des *falsus procurator* ... 271
F. Zusammenfassung ... 332

Kapitel 5: Die subjektive Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* ... 333
A. Rechtswahl zwischen *falsus procurator* und Drittem ... 333
B. Wirkungserstreckung einer Rechtswahl zwischen Prinzipal und Drittem ... 360
C. Zusammenfassung ... 379

Kapitel 6: Regelungsort ... 381

Zusammenfassung der Ergebnisse ... 383

Annex: Regelungsvorschlag ... 387
Artikel 1: Mangels Rechtswahl anwendbares Recht ... 387
Artikel 2: Rechtswahl ... 387

Literaturverzeichnis ... 391

Stichwortverzeichnis ... 431

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

Inhaltsübersicht IX

Abkürzungsverzeichnis XXIII

Einleitung 1

A. Einführung 1

B. Fragestellung und Gegenstand der Arbeit 4

C. Gang der Untersuchung 5

Kapitel 1: Die Qualifikation im internationalen Privatrecht 9

A. Begriff 9

I. Anwendungsvorgang bei einer Kollisionsnorm nach herrschendem Verständnis und Folgen für den Begriff der Qualifikation 10

1. Struktur und Anwendung von Kollisionsnormen 10

2. Folgen für den Begriff der Qualifikation 14

II. Die einzelnen Subsumtionen im Hinblick auf den Gegenstand einer Kollisionsnorm 14

1. Subsumtionsgegenstand des Anknüpfungsmoments 15

2. Subsumtionsgegenstand des Anknüpfungsgegenstandes auf Rechtsfolgenseite 15

3. Problem: Subsumtionsgegenstand des Anknüpfungsgegenstandes auf Tatbestandsseite 17

a) Lebenssachverhalt 17

(1) Abstrakte Sammelbegriffe 17

(2) Berücksichtigung internationalprivatrechtlicher Interessen 18

(3) Doppelfunktion des Anknüpfungsgegenstandes 20

b) Sachnorm 21
(1) Zirkelschluss bei Sachnormen der *lex causae* 21
(2) Ungeeignetheit von Sachnormen der *lex fori* 21
c) Rechtsinstitut 24
d) Rechtsfrage 24
e) Rechtsverhältnis 25
4. Zwischenergebnis 27
III. Vorgehensweise bei der Anwendung einer Kollisionsnorm nach abweichendem Verständnis und Folgen für den Begriff der Qualifikation 27
1. Struktur und Anwendung von Kollisionsnormen 28
2. Folgen für den Begriff der Qualifikation 32
IV. Bisherige monistische Qualifikationstheorien und die Kritik an ihnen 34
1. Bisherige Qualifikationstheorien 34
a) *Lex causae*-Theorie 35
b) Kristalltheorie 35
2. Kritik an den Qualifikationstheorien 36
a) Zirkelschluss 36
b) Normenhäufungen und Normenmängel 37
c) Ungerechtfertigte Bevorzugung einer Partei 39
d) Keine Berücksichtigung der Wertvorstellungen des Gesetzgebers der *lex fori* und methodisch fragliche Berücksichtigung des Sachrechts der *lex fori* 39
V. Ergebnis 40

B. Qualifikationsstatut 41

I. Primäre Qualifikation 41
II. Sekundäre Qualifikation 43
III. Staatsvertraglich- und gemeinschaftsautonome Qualifikation ... 45
IV. Ergebnis 45

C. Qualifikationsmethode 46

I. Qualifikation *lege fori* 46
1. Auslegung des Anknüpfungsgegenstandes 46
2. Subsumtion unter den Anknüpfungsgegenstand 48
II. Qualifikation *lege causae* 50
III. Qualifikation *lege europae* 50
1. Auslegung des Anknüpfungsgegenstandes 50
a) Wortlaut 51
b) Historisch 51
c) Systematik und Rechtsvergleichung 51
d) Sinn und Zweck 55
2. Subsumtion unter den Anknüpfungsgegenstand 55

IV. Ergebnis 55

D. Unterschied zu den bisherigen monistischen Qualifikationstheorien 56

E. Vorteile des neuen Qualifikationsansatzes 57

I. Kein Zirkelschluss 57
II. Normenhäufungen und Normenmängel 57
1. Beispiel 1 58
2. Beispiel 2 59
3. Zwischenergebnis 61
III. Keine ungerechtfertigte Bevorzugung einer Partei 62
IV. Der *lex fori* unbekannte Rechtsinstitute und angemessene Berücksichtigung des Sachrechts der *lex fori* 62
V. Praktischer Vorteil bei gemeinschaftsautonomer Qualifikation .. 66
VI. Tauglicher Qualifikationsgegenstand 67
VII. Ergebnis 67

F. Zusammenfassung 67

Kapitel 2: Die Haftung des *falsus procurator* im Sachrecht und im DCFR 69

A. Die Haftung des *falsus procurator* im deutschen Sachrecht 69

I. Die Haftung des *falsus procurator* in früheren Sachrechten 70
1. Römisches Recht 70
2. Gemeines Recht 72
3. Allgemeine Deutsche Wechselordnung 75
4. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch 76
5. Zwischenergebnis 79
II. Die Haftung des *falsus procurator* gem. § 179 BGB 80
1. Dogmatische Grundlage des § 179 BGB 80
a) Deliktische Haftung 80
(1) Keine Gefährdungshaftung 81
(2) Fehlende Rechtsgutsverletzung oder Ersatzerfordernis 82
(3) Rechtsfolgen des § 179 Abs. 1 und Abs. 2 BGB 83
(4) Unterschiedliche Funktion von § 179 BGB und Deliktsrecht 84
(5) Gesetzgebungsmaterialien und systematische Stellung des § 179 BGB 86
b) Haftung wegen *culpa in contrahendo* 86
(1) § 179 BGB und die dogmatische Herleitung einer Haftung wegen *culpa in contrahendo* 87

(2) § 179 Abs. 1 BGB keine Haftung wegen *culpa in contrahendo* ... 88
(3) § 179 Abs. 2 BGB keine Haftung wegen *culpa in contrahendo* ... 89
(4) Historische Entwicklung und Gesetzgebungsmaterialien ... 89
c) Stillschweigendes Garantieversprechen ... 90
d) Rechtsgeschäftliche Leistungspflicht ... 91
e) Gesetzliche Einstandspflicht ... 92
(1) Das Prinzip der Vertrauenshaftung ... 93
(2) § 179 BGB als Ausdruck der Vertrauenshaftung ... 95
f) Zwischenergebnis ... 99
2. Anwendungsbereich des § 179 BGB ... 99
3. Grundvoraussetzungen der Haftung gem. § 179 BGB ... 100
a) Vertragsschluss in fremdem Namen ... 101
b) Ohne Vollmacht ... 101
c) Verweigerung der Genehmigung ... 101
d) Kein Haftungsausschluss gem. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB ... 102
e) Kein Haftungsausschluss gem. § 179 Abs. 3 S. 2 BGB ... 102
f) Kein Verschulden erforderlich ... 103
4. Rechtsfolgen des § 179 BGB ... 103
a) Rechtsfolgen gem. § 179 Abs. 1 BGB ... 103
b) Rechtsfolge gem. § 179 Abs. 2 BGB ... 105
5. Geltendmachung der Haftung ... 106
a) Beweislast ... 106
b) Verjährung ... 107
6. Regress unter Gesamtschuldnern ... 107
7. Interessenlage bei § 179 BGB ... 108
a) Primär: Schutz des Rechtsverkehrs und der Interessen des Dritten ... 109
b) Sekundär: Interessen des *falsus procurator* ... 110
c) Interessen des Prinzipals ... 111
d) Zwischenergebnis ... 111
III. Ergebnis ... 112

B. Die Haftung des *falsus procurator* in anderen mitgliedstaatlichen Sachrechten ... 112

I. Vertrauenshaftung ... 113
II. Deliktische Haftung ... 113
1. Tatbestand ... 114
2. Rechtsfolge ... 115
3. Ausschlussgründe ... 117
4. Beweislast ... 117
5. Verjährung ... 118

6. Deliktische Haftung in anderen mitgliedstaatlichen Sachrechten ... 118
7. Zusammenfassung und Vergleich mit § 179 BGB ... 118
III. Vertragliche Haftung ... 119
1. Tatbestand ... 121
2. Rechtsfolge ... 121
3. Ausschlussgründe ... 122
4. Vertragliche Haftung in anderen mitgliedstaatlichen Sachrechten ... 122
5. Zusammenfassung und Vergleich mit § 179 BGB ... 122
IV. Haftung wegen *culpa in contrahendo* ... 123
1. Tatbestand ... 126
2. Rechtsfolge ... 126
3. Ausschlussgründe ... 127
4. Beweislast ... 127
5. Verjährung ... 128
6. Haftung wegen *culpa in contrahendo* in anderen mitgliedstaatlichen Sachrechten ... 128
7. Zusammenfassung und Vergleich mit § 179 BGB ... 128

C. Die Haftung des *falsus procurator* im DCFR ... 130
I. Geschichtlicher Hintergrund ... 130
II. Art. II. – 6:107 DCFR ... 132
1. Tatbestand ... 132
2. Rechtsfolge ... 133
3. Ausschlussgründe ... 133
4. Dogmatische Grundlage des Art. II. – 6:107 DCFR ... 134
a) Wortlaut ... 135
b) Historisch ... 137
c) Systematik ... 140
d) Sinn und Zweck ... 143
e) Zwischenergebnis ... 144
III. Zusammenfassung und Vergleich mit § 179 BGB ... 144

D. Zusammenfassung ... 145

Kapitel 3: Der Meinungsstand zur Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* ... 147

A. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in Deutschland ... 148
I. Vor Inkrafttreten von Rom I und Rom II ... 148
II. Seit Inkrafttreten von Rom I und Rom II ... 152
III. Zwischenergebnis ... 156

B. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in England . 156
I. Die Entscheidung *Golden Ocean Group Ltd* v *Salgaocar Mining Industries PVT Ltd* [2012] 157
II. Meinungsstand in der Literatur 160
III. Zwischenergebnis 161

C. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in Frankreich 162
I. Vor Inkrafttreten des HaagÜ 162
II. Seit Inkrafttreten des HaagÜ 163
III. Zwischenergebnis 164

D. Die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* in Österreich 165
I. Vor Inkrafttreten von Rom I und Rom II 165
II. Seit Inkrafttreten von Rom I und Rom II 166
III. Zwischenergebnis 167

E. Ergebnis 168

Kapitel 4: Die objektive Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* 169

A. Monistische Qualifikationsmethode und Folgen für die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* 169

B. Rom I-Verordnung 170
I. Ausdrückliche Bereichsausnahme gem. Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom I 170
II. Qualifikation des § 179 BGB als vertragliches Schuldverhältnis im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Rom I 171
1. Vertragsbegriff des EuGH 171
a) „Vertrag" im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. a) EuGVO 172
b) § 179 BGB als unmittelbar „freiwillig eingegangene Verpflichtung" 173
c) § 179 BGB als mittelbare Folge einer „freiwillig eingegangenen Verpflichtung" 173
d) Vertragsbegriff des EuGH als Indiz für den Begriff „vertragliche Schuldverhältnisse" in Rom I 174
2. Auslegung der Rom I-Verordnung und Subsumtion des § 179 BGB 175
a) Wortlaut 175
b) Historie 176

(1) Art. 7 Abs. 4 Entwurf der Rom I-Verordnung und *argumentum e contrario* ... 176
(2) Kritik am *argumentum e contrario* ... 178
(3) Zwischenergebnis ... 181
c) Systematik ... 182
(1) Auslegungszusammenhang zwischen Rom I und EuGVO ... 182
(2) Rechtsvergleichung und Art. II. – 6:107 DCFR ... 185
(3) Zwischenergebnis ... 187
d) Sinn und Zweck ... 187
(1) Parteiautonomie ... 187
(2) Wirtschaftliche und soziale Funktion des Vertrages ... 189
(3) Inhalt der Rechtsfolge des § 179 Abs. 1 Fall 1 BGB als selbständig anzuknüpfende Nachfrage ... 190
(4) Akzessorische Anknüpfung an das Hauptvertragsstatut ... 193
(5) Zwischenergebnis ... 194
3. Ergebnis ... 195
III. Die Qualifikation der Haftung wegen des Bruchs einer *implied warranty of authority* im englischen Sachrecht ... 195
1. Funktionaler Ausschluss vom Anwendungsbereich von Rom I ... 196
2. Exkursion: Die Entscheidung *Golden Ocean Group Ltd* v *Salgaocar Mining Industries PVT Ltd* bei Erfassung der Haftung wegen des Bruchs einer *implied warranty of authority* von Rom I ... 199
a) Bestimmung der „charakteristische[n] Leistung" im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Rom I ... 199
b) Ausweichklausel des Art. 4 Abs. 3 Rom I ... 201
3. Ergebnis ... 204
IV. Endergebnis ... 204

C. Rom II-Verordnung ... 205

I. Keine notwendige Erfassung durch Rom II ... 205
1. Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Rom II ... 206
2. Wille des europäischen Verordnungsgebers ... 206
3. Erwägungsgrund Nr. 7 zu Rom I und zu Rom II ... 209
4. Abgrenzung des EuGH zwischen Art. 7 Nr. 1 und Nr. 2 EuGVO ... 210
5. Bereichsausnahmen von Rom I und Rom II ... 211
6. Keine Kollisionsnorm mit Auffangfunktion ... 212
7. Zwischenergebnis ... 214
II. Haftung wegen *culpa in contrahendo* gem. Art. 12 Rom II ... 215
1. Wortlaut ... 216

a) „Verschulden bei Vertragsverhandlungen“ 216
b) „Außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags“ 217
2. Historie 218
3. Systematik 219
a) Auslegungszusammenhang zwischen Rom II und EuGVO 219
b) Rechtsvergleichung und Art. II. – 6:107 DCFR 220
c) Zwischenergebnis 221
4. Sinn und Zweck 221
a) Erwägungsgrund Nr. 30 zu Rom II 221
b) Akzessorische Anknüpfung gem. Art. 12 Abs. 1 Rom II .. 222
c) Anknüpfungen gem. Art. 12 Abs. 2 Rom II 225
(1) Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 Rom II 225
(2) Ort des Schadenseintritts, Art. 12 Abs. 2 lit. a) Rom II . 226
(a) Sinn und Zweck der Anknüpfung an den Ort des Schadenseintritts 226
(b) Widerspiegelung der internationalprivatrechtlichen Interessen in § 179 BGB 227
(3) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Parteien, Art. 12 Abs. 2 lit. b) Rom II 228
(a) Sinn und Zweck der Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt 228
(b) Widerspiegelung der internationalprivat-rechtlichen Interessen in § 179 BGB 229
(4) Offensichtlich engere Verbindung, Art. 12 Abs. 2 lit. c) Rom II 232
d) Zwischenergebnis 233
5. Ergebnis 233
6. Die Qualifikation des § 1019 ABGB im österreichischen Sachrecht 234
III. Deliktische Haftung gem. Art. 4 Rom II 235
1. Wortlaut 236
2. Historie 237
3. Systematik 237
a) Auslegungszusammenhang zwischen Rom II und EuGVO 238
b) Rechtsvergleichung und Art. II. – 6:107 DCFR 239
c) Zwischenergebnis 241
4. Sinn und Zweck 241
5. Ergebnis 242
6. Die Qualifikation des Art. 1382 Cc im französischen Sachrecht 242
IV. Geschäftsführung ohne Auftrag gem. Art. 11 Rom II 244
V. Endergebnis 247

D. Deutsches autonomes internationales Privatrecht 247
I. Methodische Unterschiede bei der Qualifikation 247
II. Hauptvertragsstatut 249
1. Analoge Anwendung von Art. 3 ff. Rom I 249
2. Ungeeignetheit des Hauptvertragsstatuts gem. Art. 3 ff. Rom I analog 250
III. Vollmachtsstatut 251
1. Gleichlauf mit Anknüpfung der Anscheinsvollmacht 251
a) Keine Identität zwischen Vollmachtsstatut und Statut der Anscheinsvollmacht 252
b) Scheinproblem von Normenhäufung oder -mangel 255
2. *Falsus procurator* keine Vertragspartei 257
3. Partei- und Verkehrsinteressen 257
4. Internationaler Entscheidungseinklang 259
5. Uneinheitliche Anknüpfung der Vollmacht 261
6. Zwischenergebnis 263
IV. Deliktsstatut 263
V. Personalstatut 267
VI. Statut der Haftung wegen *culpa in contrahendo* 268
VII. Statut der Sachwalterhaftung nach *Dörner* 269
VIII. Endergebnis 271

E. Eigenständiges objektives Statut für die Haftung des *falsus procurator* 271
I. Methodik 272
II. Analyse von Entwürfen und für Deutschland nicht geltende Kollisionsnormen 274
1. Art. 7 Abs. 4 Rom I-E 274
a) Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* 275
b) Stellungnahme 275
2. Art. 15 HaagÜ 278
a) Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* 278
b) Stellungnahme 279
3. Ergebnis 280
III. Analyse der Anknüpfung anderer Fälle von Vertrauenshaftung . 281
1. Die Anknüpfung anderer Fälle von Vertrauenshaftung 281
a) Rechtsscheinhaftung im Vertretungsrecht 281
b) *Culpa in contrahendo* 283
c) Sachwalterhaftung 284
d) § 405 BGB 285
e) § 362 Abs. 1 HGB 286
2. Ergebnis 289
IV. Internationalprivatrechtliche Interessen 289

1. Internationalprivatrechtliche Interessenlage 290
a) Parteiinteressen 290
(1) Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort von *falsus procurator* und Drittem 291
(2) Akzessorische Anknüpfung an das Statut des Hauptvertrages oder des Garantievertrages zwischen Drittem und *falsus procurator* 291
(3) Anknüpfung an den Empfangsort der Vertretererklärung 292
(a) Gewichtung der Parteiinteressen 292
(b) Anknüpfung an den Empfangsort im Parteiinteresse bei Platzgeschäften 293
(c) Anknüpfung an den Empfangsort im Parteiinteresse bei Distanzgeschäften 294
(aa) Bestimmung des Empfangsortes nach der *lex fori* oder nach dem Hauptvertragsstatut . 294
(bb) Grundsätzliche Bestimmung des Empfangsortes nach der Empfangstheorie .. 297
(cc) Modifikation der Empfangstheorie für die Zwecke des Kollisionsrechts 298
(d) Zwischenergebnis 301
(4) Vorrang der Parteiinteressen des potentiell Haftenden bei der Anknüpfung von § 405 BGB und § 362 Abs. 1 HGB 301
(5) Berücksichtigung der Gutgläubigkeit des Dritten bei der Anknüpfung im Sinne von Art. 13 Rom I 303
b) Verkehrsinteressen 305
(1) Anknüpfung an den Empfangsort 305
(2) Akzessorische Anknüpfung an das Geschäftsstatut zwischen Drittem und *falsus procurator* und Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort 307
c) Innerer Entscheidungseinklang 309
d) Internationaler Entscheidungseinklang 311
(1) Akzessorische Anknüpfung an Vollmachtsstatut 311
(2) Unbeachtlichkeit eines *renvoi* 312
e) Sonstige Interessen 315
f) Ergebnis 315
2. Abwägung der internationalprivatrechtlichen Interessen 316
V. Selbständige Anknüpfung von Haftungsmerkmalen des § 179 BGB als Vor- oder Nachfrage 317
1. Vertragsschluss in fremdem Namen 318
2. Ohne Vollmacht 319
3. Verweigerung der Genehmigung 319

4. Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Dritten, §179 Abs. 3 S. 1 BGB 321
5. Geschäftsfähigkeit des *falsus procurator*, §179 Abs. 3 S. 2 BGB 323
a) Grundsätzliche Bestimmung gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB 323
b) Analoge Anwendung von Art. 13 Rom I 326
6. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des *falsus procurator*, §179 BGB Abs. 3 S. 2 BGB 326
7. Rechtsfolge gem. §179 Abs. 1 Fall 1 BGB 327
8. Rechtsfolge gem. §179 Abs. 1 Fall 2 BGB 328
9. Rechtsfolge gem. §179 Abs. 2 BGB 329
10. Einreden des *falsus procurator* 330
11. Ergebnis 331
VI. Endergebnis 331

F. Zusammenfassung 332

Kapitel 5: Die subjektive Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* 333

A. Rechtswahl zwischen *falsus procurator* und Drittem 333
I. Die Rechtswahl in Literatur und Rechtsprechung 334
II. Parteiautonomie und Haftung des *falsus procurator* 336
III. Zustandekommen und Wirksamkeit der Rechtswahl 337
1. Voraussetzungen, die sich unmittelbar aus der Kollisionsnorm ergeben 337
a) Ausdrückliche und stillschweigende Rechtswahl 338
b) Zustimmung des Prinzipals 341
c) Teilrechtswahl 341
2. Voraussetzungen, die sich aus dem Sachrecht ergeben 343
a) Rechtswahlstatut 343
b) Form und Geschäftsfähigkeit 345
IV. Beschränkung der Rechtswahlfreiheit 346
1. Wählbare Rechte 346
2. Zeitliche Beschränkung 348
a) Zeitlicher Bezugspunkt 348
(1) Zeitlicher Bezugspunkt bei Art. 14 Rom II 348
(2) Haftungsrelevantes Verhalten als zeitlicher Bezugspunkt für eine Rechtswahl bei der Haftung des *falsus procurator* 349
b) Nachträgliche Rechtswahl 351
(1) Kein Verbraucher-Unternehmer-Verhältnis 351
(2) Verbraucher-Unternehmer-Verhältnis 351

c) Vorherige Rechtswahl 354
(1) Unternehmer-Unternehmer-Verhältnis 354
(2) Verbraucher-Verbraucher-Verhältnis 356
(3) Verbraucher-Unternehmer-Verhältnis 357
3. Inlands- und Binnenmarktsachverhalt 358
V. Ergebnis 360

B. Wirkungserstreckung einer Rechtswahl zwischen Prinzipal und Drittem 360

I. Wirkungserstreckung im internationalen Zivilverfahrensrecht .. 361
1. Deutsches autonomes internationales Zivilverfahrensrecht ... 362
2. Europäisches internationales Zivilverfahrensrecht 365
a) *Tilly Russ/Nova* und *Coreck Maritime* 366
b) *Refcomp* 367
c) Drittwirkung und *falsus procurator* 370
3. Zwischenergebnis 373
II. Wirkungserstreckung im internationalen Privatrecht 374
1. Bestandsaufnahme 374
2. Keine Wirkungserstreckung bei selbständiger objektiver Anknüpfung der *falsus procurator*-Haftung 375
3. Gründe gegen eine Wirkungserstreckung 375
a) Unterschiedliche Interessen von Prinzipal, Drittem und *falsus procurator* 375
b) Keine Übertragung der verfahrensspezifischen Gründe für Wirkungserstreckung auf kollisionsrechtliche Rechtswahl 377
III. Ergebnis 378

C. Zusammenfassung 379

Kapitel 6: Regelungsort 381

Zusammenfassung der Ergebnisse 383

Annex: Regelungsvorschlag 387
Artikel 1: Mangels Rechtswahl anwendbares Recht 387
Artikel 2: Rechtswahl 387

Literaturverzeichnis 391

Stichwortverzeichnis 431

Abkürzungsverzeichnis

A. C.	Law Reports, Appeal Cases
aA	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Acquis Group	Research Group on the Existing EC Private Law
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
ALJ	The Australian Law Journal
All ER	The All-England Law Reports
All ER Rep	The All-England Law Reports Reprint
Am. J. Comp. L.	The American Journal of Comparative Law
AMG	Arzneimittelgesetz
Anh	Anhang
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
AtomG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
B & Ad	Barnewall & Adolphus' King's Bench Reports
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
ber.	berichtigt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BlgNr.	Beilagennummer
Bolze	Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen
Brit. Y. B. Int'l L.	British Yearbook of International Law
Brüssel I-VO	siehe EuGVO/EuGVVO
BSK	Basler Kommentar

BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Bull. civ.	Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation. Chambres civiles
bzw.	beziehungsweise
C. B.	Common Bench Reports
C. S. I. H.	Scotland Court of Session, Inner House
C. S. O. H.	Scotland Court of Session, Outer House
CA	Cour d'appel
Cass. ch. mixte	Chambre mixte de la Cour de cassation
Cass. civ.	Cour de cassation Chambre civile/Cassazione civile
Cass. req.	Cour de cassation Requête
Cc	Code civil français
Cc belge	Code civil belge
CCE	Código Civil Español
Ch	Law Reports, Chancery Division
CJQ	Civil Justice Quarterly
CLJ	Cambridge Law Journal
Clunet	Journal du droit international privé
Columbia L. Rev.	Columbia Law Review
CR	Computer und Recht
D. H.	Dalloz Hebdomadaire
D. P.	Dalloz Périodique
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DM	Deutsche Mark
DMF	Droit Maritime Française
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
doc.	document
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
E & B	Ellis & Blackburn's Queen's Bench Reports
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einf	Einführung
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law
ErwSÜ	Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, BGBl. I Nr. 10/2007, S. 314
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVO/EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU 2012 Nr. L 351, S. 1

EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, ABl. EG 1998 Nr. C 27, S. 3
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. EU 2009 Nr. L 7, S. 1
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVHGB	4. Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (80/934/EWG), ABl. EG 1980 Nr. L 266, S. 1
EWCA Civ	Court of Appeal (Civil Division)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC (Comm)	England & Wales High Court (Commercial Court)
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
Ex. D.	Law Reports, Exchequer Division
f./ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt/Generalanwältin
gem.	gemäß
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Golden Ocean	Golden Ocean Group Ltd
GP	Gesetzgebungsperiode
GPR	Gemeinschaftsprivatrecht
Grdz.	Grundzahl
GRR	Gemeinsamer Referenzrahmen
GS	Gedächtnisschrift
HaagerUnthProt	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. Novemeber 2007, ABl. EU 2009 Nr. L 331, S. 19. Das HaagerUnthProt wird für alle an dieses Protokoll gebundenen Mitgliedstaaten gem. Art. 15 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. EU 2009 Nr. L 7, S. 1 in das Europäische Kollisionsrecht integriert
HaagÜ	Haager Übereinkommen über das auf Vertreterverträge und die Stellvertretung anwendbare Recht von 1978
HaRÄG	Österreichisches Handelsrechts-Änderungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HKK	Historisch-kritischer Kommentar
hM	herrschende Meinung
HPflG	Haftpflichtgesetz
Hrsg.	Herausgeber

ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
Intr.	Introduction
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht
IPRspr.	Die Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
iVm	in Verbindung mit
J. Priv. Int'l L.	Journal of Private International Law
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jb. ital. Recht	Jahrbuch für italienisches Recht
JBl.	Juristische Blätter
JCl. civ.	Juris-Classeur civile
JCP	Juris-Classeur périodique
JCP G	Juris-Classeur périodique, edition générale
JherJb	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts/Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JIBFL	Butterworths Journal of International Banking and Financial Law
JMBl. NRW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JORF	Journal officiel de la République Française
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift: Organ des deutschen Anwaltvereins
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation & Recht
K. B.	Law Reports, King's Bench
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Krit. Blätter	Kritische Blätter civilistischen Inhalts
KSÜ	Gesetz zur Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, ABl. EU 2003 Nr. L 48, S. 3; BGBl. II Nr. 21/2009, S. 602; Nr. 36/2010, S. 1527
L. R.	Law Reports
LA	Liber Amicorum
LF	Liber Fausto
LG	Landgericht
lit.	littera
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitung
Lloyd's Rep	Lloyd's Law Reports
Lloyd's Rep PN	Lloyd's Law Reports Professional Negligence
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LQR	The Law Quarterly
Ltd	Limited

LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LZ	Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht
Maastricht J. Eur. & Comp. L.	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
mM	Mindermeinung
MMR	Multimedia und Recht
MMSC	Multimedia Message Service Center
Mot.	Motive
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht/ Max Planck Institute for Comparative and International Private Law
MüKo	Münchener Kommentar
MüKo-FamFG	Münchener Kommentar zum FamFG
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
n.	numero
n°	numéro
NJOZ	Neue juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht
no/no.	numéro/number
Nomos-HK	Nomos-Handkommentar
Nr.	Nummer
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law & Business
NZ	Österreichische Notariatszeitung
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungs-report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
Ob	Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
ObA	Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Arbeitssachen
OG	Obergericht
OGH	Oberster Gerichtshof in Österreich
OJEC	Official Journal of the European Communities
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Pace Int'l L. Rev.	Pace International Law Review
PECL	Principles of European Contract Law
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte
Prot.	Protokoll
PWW	Prütting, Hanns / Wegen, Gerhard / Weinreich, Gerd: BGB – Kommentar
Q. B.	Law Reports, Queen's Bench
Q. B. D.	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RdW	Recht der Wirtschaft
Rec. des cours	Recueil des cours de l'Academie de Droit International
Rép. dr. civ.	Répertoire de droit international
rev. crit. dr. int. priv.	Revue critique de droit international privé
Rev. dr. unif.	Revue de droit uniforme
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHDI	Revue hellénique de Droit International
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
Rom I/Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2008 Nr. L 177, S. 6, ber. 2009 Nr. L 309, S. 87
Rom I-E	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) vom 15. 12. 2005, KOM(2005) 650 endg.
Rom II/Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2007 Nr. L 199, S. 40
Rom III	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. EU 2010 Nr. L 343
Rom IV	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. EU 2012 Nr. L 201, S. 107
Rom II-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) vom 22. 7. 2003, KOM(2003) 427 endg.
Rs.	Rechtssache
S.	Seite/Satz
S. C. L. R.	Scottish Civil Law Reports
S. L. T.	Scots Law Times
S. o.	Siehe oben
S. u.	Siehe unten
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren in Zusammenarbeit mit der DIS
Schw. Jb. Int. R.	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
SeuffA	J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl.	Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung
Sez.	Sezione

SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Slg.	Sammlung
SMI	Salgaocar Mining Industries PVT Ltd
SMSC	Short Message Service Center
sog.	sogenannte/r
Spal.	Spalte
Staub-WO	Staub's Kommentar zur Wechselordnung
StAZ	Das Standesamt
Study Group	Study Group on a European Civil Code
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SZ	Entscheidungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
TLR	Tulane Law Review
TranspR	Transportrecht
Trustworth	Trustworth Shipping Pte Ltd
ÜBl.	Übungsblätter
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UNIDROIT	International Institute for the Unification of Private Law
Urt.	Urteil
v	versus
v.	von/van
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorbem	Vorbemerkung
W. L. R.	The Weekly Law Reports
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WO	Allgemeine Deutscher Wechselordnung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yale L. J.	The Yale Law Journal
YPIL	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
Zentralblatt f. d. jur. Praxis	Zentralblatt für die juristische Praxis
ZErb	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZEW	Vorträge und Berichte – Zentrum für europäisches Wirtschaftsrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZK	Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
ZÖR	Österreichisches Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung

ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
Zus.	Zusatz
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß International

Einleitung

A. Einführung

Der Eigentümer eines Autos (Prinzipal) möchte dieses verkaufen. Ein Dritter ist an diesem Auto interessiert und ist gewillt, es vom Prinzipal käuflich zu erwerben. Der Prinzipal schließt den Kaufvertrag mit dem Dritten allerdings nicht selbst ab; vielmehr erfolgt der Vertragsschluss zwischen dem Dritten und einem Vertreter, der im Namen des Prinzipals auftritt. Anschließend stellt sich heraus, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht des Prinzipals, d. h. als *falsus procurator*, gehandelt hat. Der Prinzipal verweigert daraufhin die Genehmigung (vgl. § 177 Abs. 1 BGB) des Kaufvertrages. Mangels Kaufvertrages kann der Dritte vom Prinzipal keine Übereignung des Autos verlangen. Daher begehrt der Dritte gem. § 179 Abs. 1 Fall 1 BGB Erfüllung vom *falsus procurator*, was ihm, je nach weiterer Ausgestaltung des Sachverhaltes, rechtlich auch zusteht.

Die Lösung dieses nicht besonders kompliziert anmutenden Falles aus dem Stellvertretungsrecht zur Haftung des *falsus procurator* gem. § 179 BGB gestaltet sich bereits erheblich schwieriger, wenn sich das oben beschriebene Geschehen in einem grenzüberschreitenden Kontext abspielt. Der Prinzipal ist ein italienisches Unternehmen mit Sitz in Italien. Der Dritte ist spanischer Staatsangehöriger und lebt in Frankreich. Ein deutscher Vertreter mit geschäftlicher Niederlassung in Deutschland reist nun zum Dritten nach Frankreich, um im Namen des Prinzipals einen Kaufvertrag abzuschließen. Der Vertreter handelt jedoch ohne Vertretungsmacht. Da der Prinzipal die Genehmigung des Kaufvertrages verweigert, möchte der Dritte den *falsus procurator* in Anspruch nehmen. Auch ein internationalprivatrechtlich Unerfahrener wird bei diesem Sachverhalt recht schnell erkennen, dass bevor in die eigentliche sachrechtliche Falllösung eingestiegen werden kann, zunächst ermittelt werden muss, nach welcher Rechtsordnung der Fall überhaupt zu entscheiden ist. Ist für die Frage, ob der *falsus procurator* dem Dritten haftet, das italienische, das deutsche, das spanische oder das französische Recht heranzuziehen?

Das Recht der Stellvertretung nimmt in der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre eine zentrale Stellung ein und ist aus der ständig zunehmenden Arbeitsteilung des modernen transnationalen Wirtschaftslebens nicht mehr

wegzudenken.[1] Nicht selten scheitert eine Verpflichtung des Prinzipals[2] gegenüber dem Dritten[3] mangels Vertretungsmacht des Vertreters. In derartigen Fällen hat der Dritte ein Interesse daran, sich ersatzweise an den *falsus procurator* zu halten. Mit fortschreitender Globalisierung ist es notwendig geworden, das Stellvertretungsrecht samt der Haftung des *falsus procurator* in den internationalen Kontext einzuordnen.[4] Bevor festgestellt werden kann, ob das Verhalten des *falsus procurator* den Tatbestand einer Haftungsnorm erfüllt, muss zunächst die Frage beantwortet werden, welche nationale Rechtsordnung bei einem internationalen Sachverhalt überhaupt zur Anwendung gelangt. Mit Hilfe der Kollisionsnormen[5] des internationalen Privatrechts ist das auf die Haftung des *falsus procurator* anwendbare nationale Sachrecht[6] zu bestimmen. Die Sachrechte regeln die Haftung des *falsus procurator* recht unterschiedlich. So hat der *falsus procurator* zum Beispiel im französischen Sachrecht dem Dritten nur aufgrund schuldhaften Verhaltens einen Schaden zu ersetzen[7], während er im englischen Sachrecht verschuldensunabhängig haftet[8]. Dies kann zur Folge haben, dass in einem konkreten Fall der *falsus procurator* dem Dritten nach dem einen Sachrecht haftet, nach einem anderen jedoch nicht. Der Bestimmung des anwendbaren Sachrechts kommt daher eine entscheidende Rolle zu. Die oftmals unterschiedlichen nationalen kollisionsrechtlichen Anknüpfungsregeln[9] haben zu erheblicher Rechtsunsicherheit und damit zu einer Behinderung des Wirtschaftsverkehrs insgesamt geführt.[10] Denn die Haftung des *falsus procurator* stärkt indirekt das Handeln durch Vertreter und bietet allein

---

[1] *Mäsch*, LA Schurig, 147, 148: „Das Kollisionsrecht der rechtsgeschäftlichen Vertretung ist von großer praktischer Bedeutung. Kaum ein grenzüberschreitender Vertrag, an dem nicht auf einer oder beiden Seiten ein Vertreter beteiligt ist […]"; siehe auch *Hay/Müller-Freienfels*, 27 Am. J. Comp. L. 1979, 1, 2; *Kleinschmidt*, RabelsZ 75 (2011), 497, 505 Fn. 32; *Kötz*, S. 329 f.; *Zweigert/Kötz*, S. 428.

[2] Als Prinzipal wird im Folgenden stets derjenige bezeichnet, der sich von einem anderen vertreten lässt. Im vorangehenden Beispiel also der Verkäufer.

[3] Als Dritter wird im Folgenden stets derjenige bezeichnet, mit dem der Prinzipal den Vertrag schließen möchte. Im vorangehenden Beispiel also der Käufer.

[4] *Schmitthoff*, Rec. des cours 27 (1979-I), 107, 182 ff.; siehe auch *Behnen*, IPRax 2011, 221; *Kayser*, S. 109 hebt die Bedeutung der Frage nach der Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* als „wichtigste" hervor.

[5] Unter Kollisionsrecht sind diejenigen Rechtsvorschriften einer Rechtsordnung gemeint, die in der Rechtsfolge nicht eine unmittelbare Sachentscheidung anordnen, sondern lediglich die Rechtsordnung bestimmen, die für die Sachentscheidung maßgeblich ist.

[6] Unter Sachrecht sind diejenigen Rechtsvorschriften einer Rechtsordnung gemeint, die in der Rechtsfolge nicht auf eine anwendbare Rechtsordnung verweisen, sondern in der Regel unmittelbar eine Sachentscheidung anordnen.

[7] S. u. Kap. 2, Fn. 349.

[8] S. u. Kap. 2, Fn. 405.

[9] Hierzu *Hay/Müller-Freienfels*, 27 Am. J. Comp. L. 1979, 1, 16 ff.; *Heinz*, S. 9 ff.

[10] *Martiny*, ZEuP 2001, 308, 334; *MPI*, RabelsZ 71 (2007), 225, 299; *Schwarz*, RabelsZ 71 (2007), 729, 739 f.

im vertraglichen Schuldrecht (Kauf-, Bürgschafts-, Darlehens-, Dienstleistungsvertrag, etc.) ein weites und bedeutendes Anwendungsfeld.

Die Notwendigkeit, das Stellvertretungsrecht, einschließlich der Haftung des *falsus procurator*, gesetzlich ausdrücklich zu regeln, wurde vom Gesetzgeber auch erkannt. Allerdings war bisherigen Regelungsversuchen nur bescheidener Erfolg vergönnt oder sie scheiterten gleich vollständig. Das Genfer Übereinkommen über die Vertretung beim internationalen Warenkauf von 1983[11], zum Beispiel, weist nur einen engen Anwendungsbereich auf, und das Haager Übereinkommen über das auf Vertreterverträge und die Stellvertretung anwendbare Recht von 1978[12] (HaagÜ) haben bis heute nur Argentinien, Frankreich, Portugal und die Niederlande ratifiziert. Wegen der geringen Bedeutung des Haager Übereinkommens wurde eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts der Stellvertretung im Rahmen einer EU-Verordnung angestrebt.[13] Dabei hat der europäische Verordnungsgeber einen Befreiungsschlag hinsichtlich der *falsus procurator*-Haftung aber leider verpasst. Rom I[14] trat nämlich ohne den die Haftung des *falsus procurator* umfassenden Art. 7 Abs. 4 des Rom I-E[15] in Kraft. Als Folge davon fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Haftung des *falsus procurator* im internationalen Privatrecht sowohl auf national-autonomer als auch auf europäischer Ebene. Die Qualifikation[16] der Haftung des *falsus procurator* wird bislang der Lehre sowie der Rechtsprechung überlassen und hat zu einem heftigen Streit geführt.[17] Eine neue Dimension der Problematik hat sich in jüngster Zeit durch das Inkrafttreten von Rom I und Rom II[18] ergeben.[19] Es muss von nun an nicht „nur" entschieden werden, nach welcher national-autonomen Kollisionsnorm das anwendbare Recht auf die *falsus procurator*-Haftung zu bestimmen ist, sondern darüber hinaus, ob das anwendbare Recht auf die Haftung vorrangig nach einer Kollisionsnorm des

---

[11] Text abgedruckt in: Rev. dr. unif. 1983, 164–177.

[12] Text abgedruckt in: RabelsZ 43 (1979), 176–189.

[13] KOM(2005) 650 endg., S. 8; ebenso *Heinz*, S. 86.

[14] Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2008 Nr. L 177, S. 6, ber. 2009 Nr. L 309, S. 87.

[15] Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) vom 15. 12. 2005, KOM(2005) 650 endg., Text abgedruckt in: IPRax 2006, 193–197.

[16] Siehe zum Begriff der Qualifikation unten S. 9 ff.

[17] Siehe ausführlich zum Meinungsstand zur Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* unten S. 148 ff.

[18] Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2007 Nr. L 199, S. 40.

[19] Siehe dazu *Behnen*, IPRax 2011, 221 ff.

europäischen Kollisionsrechts zu ermitteln ist, namentlich Rom I oder Rom II. Neben den Konflikt zwischen den einzelnen national-autonomen Kollisionsnormen sind zwei weitere getreten: zwischen national-autonomen und europäischen Kollisionsnormen sowie zwischen den einzelnen europäischen Kollisionsnormen. Damit hat die Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die Haftung des *falsus procurator* eine europäische Dimension erhalten. Nicht nur deutsche Gerichte müssen sich zukünftig mit der Frage auseinandersetzen, ob das anwendbare Recht auf die Haftung vorrangig nach einer europäischen Kollisionsnorm oder aber hilfsweise nach ihrem national-autonomen Kollisionsrecht festzustellen ist; auch andere mitgliedstaatliche Gerichte werden sich mit dieser Streitfrage befassen müssen. Eine einheitliche Anknüpfung der Haftung des *falsus procurator* ist bisher in Europa nicht zu erkennen.[20] Wie aktuell diese Problematik ist, zeigt besonders eine englische Entscheidung[21] aus dem Jahre 2012, in der das anwendbare Haftungsrecht im Widerspruch zur herrschenden Auffassung in vielen anderen Mitgliedstaaten[22] mit Hilfe von Art. 4 EVÜ[23] bestimmt wurde. Dies ist vor allem deshalb bedauerlich, da internationale Verträge von allen Vertragsstaaten einheitlich anzuwenden sind.[24]

B. Fragestellung und Gegenstand der Arbeit

Ausgehend von dieser ungeklärten und unbefriedigenden Situation soll der Frage nachgegangen werden, wie die Haftung des *falsus procurator* zu qualifizieren ist, d. h. mit Hilfe welcher Kollisionsnorm das auf die Haftung anwendbare Sachrecht zu ermitteln ist. Damit diese Leitfrage beantwortet werden kann, ist, anknüpfend an die oben aufgeworfenen Streitfragen, unter anderem zu entscheiden, ob die Haftung einer gegenüber den national-autonomen Kollisionsnormen vorrangig anzuwendenden europäischen Kollisionsnorm zuzuordnen ist. Falls dies zu verneinen ist, stellt sich anschließend die Frage, ob mit Hilfe einer der ausdrücklichen oder einer der bisherigen gewohnheitsrechtlich anerkannten Normen des national-autonomen Kollisionsrechts das anwendbare Sachrecht auf die Haftung ausfindig gemacht werden kann. Sollte dies zu verneinen sein, ist letztlich zu entscheiden, ob eine neue, ungeschriebene Anknüpfungsregel in Betracht kommt.

---

[20] Vgl. unten S. 148ff.

[21] *Golden Ocean Group Ltd* v *Salgaocar Mining Industries* PVT *Ltd* [2012] EWCA Civ 265.

[22] S. u. S. 148ff.

[23] Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (80/934/EWG), ABl. EG 1980 Nr. L 266, S. 1.

[24] S. u. Kap. 1, Fn. 196.

Die Leitfrage nach der Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* mitsamt der Teilfragen stellt sich in drei verschiedenen Fallkonstellationen, die jede für sich untersucht werden soll: Zunächst ist der Fall zu betrachten, in dem weder der Prinzipal und der Dritte ein Recht für eines der zwischen ihnen bestehenden Verhältnisse (Hauptvertrag oder Wirkungen der Vollmacht) noch der *falsus procurator* und der Dritte ein bestimmtes Recht für die Haftung vereinbart haben. In diesem Fall ist das Recht, das auf die Haftung des *falsus procurator* Anwendung findet, objektiv zu bestimmen. Auf dieser Fallgruppe liegt der Schwerpunkt der Arbeit. Außerdem soll der Fall untersucht werden, in dem lediglich der Prinzipal und der Dritte eine Rechtswahl getroffen haben. Es stellt sich die Frage, ob diese Rechtswahl auch Auswirkungen für die Bestimmung des anwendbaren Rechts auf die *falsus procurator*-Haftung hat. Schließlich soll der Frage nachgegangen werden, ob der *falsus procurator* und der Dritte das auf die Haftung anwendbare Recht selbst wählen können. In den letzten beiden Fällen wäre die Haftung subjektiv anzuknüpfen.

Zuletzt sind noch einige Einschränkungen und Präzisierungen bezüglich des Gegenstandes der Arbeit vorzunehmen. Ihren Schwerpunkt bildet die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* im deutschen Sachrecht, d. h. die Haftung gem. § 179 BGB. Wie andere mitgliedstaatliche Sachnormen zur *falsus procurator*-Haftung zu qualifizieren sind, wird nur am Rande angesprochen. Im deutschen Sachrecht wird zudem nicht auf die Haftung des *falsus procurator* gegenüber dem Dritten aus anderen Vorschriften des BGB als § 179, wie zum Beispiel aus *culpa in contrahendo* gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB oder aus Deliktsrecht gem. § 823 BGB, eingegangen. Ebenso wenig werden mögliche Ansprüche des Prinzipals gegen den *falsus procurator*, zum Beispiel gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, thematisiert. Darüber hinaus wird die Qualifikation der Haftung des *falsus procurator* nur bei einer rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) untersucht, die organschaftliche und die gesetzliche Vertretungsmacht bleiben unberücksichtigt.

C. Gang der Untersuchung

Neben Einleitung und Zusammenfassung der Ergebnisse gliedert sich die Arbeit in sechs Kapitel. Im ersten Kapitel sollen die methodischen Grundlagen gelegt werden, auf denen anschließend untersucht werden soll, nach welcher Kollisionsnorm das anwendbare Recht auf die Haftung des *falsus procurator* zu erfolgen hat. Da § 179 BGB im Wege der Qualifikation einer bestimmten Kollisionsnorm zugeordnet wird, soll im ersten Kapitel die Qualifikation allgemein betrachtet werden. Die Qualifikation ist im Ein-

zelnen sehr umstritten. Es soll dargelegt werden, dass die Anwendung einer Kollisionsnorm abweichend von der herrschenden Meinung chronologisch nicht mit der Auslegung und Subsumtion unter den Anknüpfungsgegenstand, sondern mit der Auslegung und Subsumtion unter das Anknüpfungsmoment beginnt. Dies hat unter anderem zur Konsequenz, dass als Qualifikationsgegenstand eine Sachnorm der *lex causae* herangezogen werden kann.

Mit der Erkenntnis, dass eine Sachnorm den Gegenstand der Qualifikation bildet, sollen im zweiten Kapitel unterschiedliche nationale und nichtstaatliche Vorschriften zur Haftung des *falsus procurator* näher untersucht werden. Im Zentrum des Interesses steht § 179 BGB. Es wird der Versuch unternommen, nachzuweisen, dass § 179 BGB seiner Rechtsnatur nach eine gesetzliche Vertrauenshaftung ist und besonders dem Schutz des Rechtsverkehrs und damit des Dritten dient. Daneben soll deutlich gemacht werden, dass die dogmatische Einordnung der *falsus procurator*-Haftung als Vertrauenshaftung nicht zwingend ist und zahlreiche andere Mitgliedstaaten unterschiedliche Wege eingeschlagen haben, um eine Haftung des *falsus procurator* gegenüber dem Dritten zu erreichen.

Im dritten Kapitel soll der Meinungsstand zur Qualifikation der Haftung in Deutschland sowie in einzelnen ausgewählten Mitgliedstaaten analysiert werden. Dabei wird zudem versucht, zu belegen, dass für die Frage, ob das anwendbare Recht auf die Haftung mit Hilfe von europäischen Kollisionsnormen zu bestimmen ist, nur ansatzweise europäisch-autonom qualifiziert wird; vielmehr wird überwiegend, methodisch verfehlt, nach nationalen Vorstellungen *lege fori* qualifiziert. Dies widerspricht einer vom EU-Recht geforderten einheitlichen Anwendung von EU-Recht.[25]

Im vierten Kapitel soll für § 179 BGB die objektive Anknüpfung ermittelt werden, d. h. § 179 BGB ist für die oben beschriebene erste Fallgruppe zu qualifizieren, in der weder eine Rechtswahl zwischen Prinzipal und Drittem noch eine zwischen *falsus procurator* und Drittem besteht. Dieses Kapitel bildet den Schwerpunkt der Arbeit. Auf Grundlage der in Kapitel eins erarbeiteten Methode, mit Hilfe der Erkenntnisse zu § 179 BGB als Qualifikationsgegenstand in Kapitel zwei und unter Berücksichtigung der Argumente der unterschiedlichen Meinungen in Kapitel drei soll zunächst aufgezeigt werden, dass § 179 BGB weder einer Kollisionsnorm in Rom I noch einer in Rom II unterfällt. Anschließend wird das deutsche autonome Kollisionsrecht beleuchtet. Es soll nachgewiesen werden, dass auch dieses keine ausdrückliche oder ungeschriebene Vorschrift enthält, mit deren Hilfe § 179 BGB zur Anwendung berufen werden kann. Daran anschließend soll unter Beachtung der internationalprivatrechtlichen Interessenlage eine neue,

[25] S. u. Kap. 1, Fn. 196.

eigenständige kollisionsrechtliche Regelung für die Anknüpfung der *falsus procurator*-Haftung gebildet werden. Es soll der Beleg erbracht werden, dass auf die Haftung primär das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in dem der Dritte die Willenserklärung des *falsus procurator*, im Namen eines anderen einen Vertrag abschließen zu wollen, empfangen hat.

Im Anschluss an die objektive Anknüpfung soll im fünften Kapitel schließlich § 179 BGB subjektiv angeknüpft werden. Kapitel fünf beschäftigt sich demnach mit den Fallgruppen zwei und drei. Zunächst soll nachgewiesen werden, dass der *falsus procurator* und der Dritte grundsätzlich dazu berechtigt sind, das anwendbare Recht auf die Haftung zu vereinbaren und zwar ohne Zustimmung des Prinzipals. Was die näheren Voraussetzungen einer Rechtswahl betrifft, so soll weiter aufgezeigt werden, orientieren sich diese eher an Art. 14 Rom II als an Art. 3 Rom I. Zuletzt soll die Frage beantwortet werden, ob sich eine Vereinbarung zwischen Prinzipal und Drittem – etwa über das anwendbare Recht auf den Hauptvertrag oder auf die Wirkungen einer Vollmacht zwischen beiden – auch auf die Bestimmung des Haftungsrechts des *falsus procurator* auswirkt. Dies wird besonders im internationalen Zuständigkeitsrecht für eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Prinzipal und Drittem angenommen.[26] Gleichwohl wird versucht, darzulegen, dass eine Rechtswahl zwischen Prinzipal und Drittem keinerlei Wirkung für die Haftung des *falsus procurator* entfaltet.

Im sechsten Kapitel soll letztlich begründet werden, warum sich als Ort für eine ausdrückliche kollisionsrechtliche Regelung der Haftung des *falsus procurator* besonders Rom II eignet.

[26] S. u. Kap. 5, Fn. 168.

Kapitel 1

Die Qualifikation im internationalen Privatrecht

Um die Haftung des *falsus procurator* im internationalen Privatrecht qualifizieren zu können, ist vorab zu klären, was unter Qualifikation zu verstehen ist. Es ist aufzuzeigen, was sich hinter dem Begriff Qualifikation verbirgt, was Gegenstand der Qualifikation ist, nach welcher Rechtsordnung und nach welcher Methode qualifiziert wird. Ziel ist es, eine präzise Anleitung dafür zu geben, wie die Qualifikation allgemein durchzuführen ist. Auf Grundlage dieser allgemeinen Erkenntnisse über die Qualifikation wird die Haftung des *falsus procurator* qualifiziert.

A. Begriff

Entdeckt wurde die Qualifikation der Sache nach von *Kahn*[1], der Begriff Qualifikation hingegen wurde erstmals im französischen Recht von *Bartin*[2] verwendet. Bis heute ist nicht geklärt, was unter dem Begriff Qualifikation zu verstehen ist.[3] Die uneinheitliche Terminologie resultiert aus der Struktur und dem Vorgang der Anwendung von Kollisionsnormen.[4] Qualifikation ist Teil der Anwendung einer Kollisionsnorm. Um erkennen zu können, welcher Teil der Anwendung als Qualifikation zu bezeichnen ist, muss man sich zunächst den Vorgang der Anwendung einer Kollisionsnorm insgesamt vergegenwärtigen.

---

[1] *Kahn*, JherJb 30 (1891), 1, 56 ff., 107 ff.; vgl. *v. Hoffmann/Thorn*, § 6 Rn. 1; *Wendehorst*, FS für Sonnenberger, 743 Fn. 1; dazu ausführlich *Weber*, S. 24 ff.

[2] *Bartin*, Clunet 24 (1897), 225 ff., 466 ff., 720 ff.; vgl. *Kropholler*, § 15 I 1; *Raape/Sturm*, § 15 II 1; *v. Bar/Mankowski*, § 6 Rn. 72 und Fn. 602; aA *Weber*, S. 200 f., der als ersten *Jettel* bezeichnet; siehe *Jettel*, S. 100; auch *Bernasconi*, S. 98 f. weist darauf hin, dass schon vor *Bartin* der Begriff Qualifikation verwendet wurde.

[3] MüKo/*Sonnenberger*, 5. Aufl., Band 10, Einl. IPR Rn. 480 und 484.

[4] *Dörner*, StAZ 1988, 345, 348; unter Kollisionsnormen werden im Folgenden nur selbständige, allseitige Kollisionsnormen verstanden.

I. Anwendungsvorgang bei einer Kollisionsnorm nach herrschendem Verständnis und Folgen für den Begriff der Qualifikation

Im Folgenden wird wiedergegeben, wie nach herrschendem Verständnis eine Kollisionsnorm angewendet wird; in welchen Schritten die Anwendung erfolgt. Im Anschluss daran werden die Folgen eines solchen Anwendungsverständnisses für den Begriff der Qualifikation herausgestellt.

1. Struktur und Anwendung von Kollisionsnormen

Nach herrschendem Verständnis[5] ist eine Kollisionsnorm folgendermaßen aufgebaut: Eine Kollisionsnorm besteht, wie Normen des Sachrechts, aus zwei Strukturelementen: Tatbestand und Rechtsfolge.[6] Zum Tatbestand der Kollisionsnorm gehört zum einen der Anknüpfungsgegenstand[7], der den sachlichen Anwendungsbereich der Kollisionsnorm festlegt[8]; zum anderen das Anknüpfungsmoment[9], das die Verbindung zwischen Anknüpfungsgegenstand und anwendbarem Recht herstellt[10]. In der Rechtsfolge verweist die Kollisionsnorm auf eine bestimmte Rechtsordnung.[11] Darin besteht der wesentliche Unterschied zur Sachnorm.[12] Eine Sachnorm trifft in der Rechtsfolge bereits eine Sachentscheidung, während eine Kollisionsnorm lediglich die Rechtsordnung bestimmt, die für die Sachentscheidung maßgeblich ist.[13] Zum Beispiel unterliegen gem. Art. 13 Abs. 1 EGBGB die Voraussetzungen der Eheschließung (Anknüpfungsgegenstand) für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört (Anknüpfungsmoment). In der Rechtsfolge verweist Art. 13 Abs. 1 EGBGB auf das Heimatrecht des jeweiligen Verlobten.

Von dieser Struktur ausgehend werden Kollisionsnormen in der Fallösung chronologisch folgendermaßen angewendet.[14] Zunächst ist der An-

---

[5] Vgl. *Selb*, AcP 157 (1958/59), 341, 342 f.

[6] *Kegel/Schurig*, § 6 II 1; *Kropholler*, § 13 II; *Rabel*, RabelsZ 5 (1931), 241, 282; *v. Hoffmann/Thorn*, § 4 Rn. 3.

[7] *Lüderitz*, Rn. 50; *Neuhaus*, S. 103.

[8] *Dörner*, StAZ 1988, 345, 347.

[9] *Eichenhofer*, FS für Jahr, 435, 447; *Kegel*, IPRax 1996, 309; *Schurig*, S. 87; *Zitelmann*, I, S. 206; aA (Bestandteil der Rechtsfolge) *Lüderitz*, Rn. 54; *Trammer*, FS für Schmitthoff, 367, 368 f.

[10] *Dörner*, StAZ 1988, 345, 347.

[11] *Kropholler*, § 13 II 2; *v. Hoffmann/Thorn*, § 4 Rn. 4.

[12] Unter Sachnormen sind Normen des Sachrechts zu verstehen. Eine Sachnorm beschreibt in ihrem Tatbestand in abstrakter Weise einen rechtlich relevanten Sachverhalt und trifft in ihrer Rechtsfolge eine Sachentscheidung. Sachrecht umfasst in Abgrenzung zum Kollisionsrecht das materielle Zivilrecht sowie das Zivilprozessrecht.

[13] *Mann*, FS für Raiser, 499, 501; *Nußbaum*, S. 3.

[14] Siehe nur *Dörner*, StAZ 1988, 345, 347 f.; *Falconbridge*, S. 51 ff.